



Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins

Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini

Beschluss vom 10. November 1995

betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb (GT Hb)
(Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung)

Besetzung:

Präsidentin:

Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg

Neutrale Beisitzer:

- Danièle Wüthrich-Meyer, Nidau
- Martin Baumann, St. Gallen

Vertreter der Urheber:

- Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreter der Werknutzer:

- Léon Straessle, St. Gallen

Sekretär i.V.:

- Andreas Stebler, Bern

I In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs Hb, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 6. November 1990 letztmals genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 1995 ab. Mit gemeinsamer Eingabe vom 26. Mai 1995 haben SUIISA und SWISSPERFORM den Antrag gestellt, den Gemeinsamen Tarif Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) in der Fassung vom 17. Mai 1995 zu genehmigen. Der Genehmigungsantrag bezieht sich auch auf den allgemeinen Teil der Tarifordnung der SUIISA.
2. In der Eingabe wird darauf hingewiesen, dass sich der bisherige Tarif Hb am 'Vereinsabend' beziehungsweise am 'Betriebsfest' orientiere und dafür relativ bescheidene Pauschalen erhoben würden, da der Umfang der Musiknutzung nicht den Aufwand eines Abrechnungsprozederes rechtfertige. Im übrigen wird geltend gemacht, dass die letzte Tarifperiode durch eine in ihrem Ausmass nicht vorausgesehene Entwicklung hin zu 'Mega-Dance-Parties' oder 'Techno-Parties' genommen habe. Zu diesen Veranstaltungen fänden sich Tausende von Besuchern ein, die auch bereit seien, gehobene Eintrittspreise zu bezahlen. Aber auch Tanz- und Unterhaltungsanlässe anderer Musikstile würden Festzelte mit bis zu 3'000 Besuchern füllen. Nach Auffassung der SUIISA ist die Entschädigung für solche Anlässe nach dem bisherigen Tarif Hb zu gering und zudem stimme auch das Verhältnis zum Tarif K (Konzerte) nicht mehr.
3. Aus dem Antrag der Verwertungsgesellschaften ist dabei zu entnehmen, dass die Verhandlungen zunächst darauf ausgerichtet waren, anstelle des bisherigen Tarifs Hb einen neuen Gemeinsamen Tarif Hb auszuhandeln, der eine Unterscheidung zwischen 'Grossveranstaltungen' (mit einer Entschädigung in Prozenten der Einnahmen/Kosten) und 'Kleinveranstaltungen' (mit einer Pauschale) vorsah und auch die verwandten Schutzrechte berücksichtigte. Nachdem mit den Verhandlungen im März dieses Jahres begonnen wurde und sich diese mit unterschiedlich wechselnden Verhandlungspartnern über mehrere Runden hinzogen, kamen SUIISA und SWISSPERFORM - auch auf Anregung von Nutzerseite - zum Schluss, aus zeitlichen Gründen und als Übergangslösung sei der Schiedskommission zu beantragen, hinsichtlich der Urheberrechte den bisherigen Tarif Hb der SUIISA um ein Jahr zu verlängern und hinsichtlich der verwandten Schutzrechte einen Zuschlag von 25 Prozent auf den gemäss Ziffer 12 oder Ziffer 13 dieses Tarifs berechneten Beträgen zu erheben.

4. In ihrem Entscheid vom 6. November 1990 zum Tarif Hb hat die Schiedskommission die Frage aufgeworfen, ob auch tatsächlich alle wichtigen Organisationen und Verbände, die von diesem Tarif betroffen sind, in die Verhandlungen einbezogen worden sind. Um inskünftige Zweifel zu beseitigen, wurde der SUIA aufgetragen, die Liste ihrer Verhandlungspartner zu überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen vorzunehmen. Anlässlich der Aufnahme der Verhandlungen für einen Gemeinsamen Tarif Hb gelangte die SUIA denn auch zusätzlich an den Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), an den VORORT des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins sowie an den Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS). Mit Schreiben vom 13. Januar 1995 stellte sich der SLS zusammen mit dem Schweizerischen Fussballverband (SFV) und dem Schweizerischen Turnverband (STV) als Vertreter des schweizerischen Sportes als Verhandlungspartner zur Verfügung.

5. Mit Präsidialverfügung vom 1. Juni 1995 wurde den direkt betroffenen Kreisen nochmals Gelegenheit eingeräumt, sich zur vorliegenden Eingabe zu äussern. Gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV wurden die folgenden Werknutzer eingeladen, zum Antrag auf Verlängerung des Tarifs Stellung zu nehmen:
 - a. Schweizerischer Fussballverband SFV, Bern
 - b. Schweizerischer Landesverband für Sport SLS, Bern
 - c. Schweizerische Landjugend-Vereinigung SLJV, Lindau
 - d. Schweizerischer Samariterbund, Olten
 - e. Schweizerischer Turnverband STV, Aarau
 - f. Dr. A. Stolz (STV), Lichtensteig
 - g. Touring Club der Schweiz, Genf
 - h. Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen, Horw
 - i. Dachverband der Urheberrechts- und Nachbarrechtsnutzer DUN, Bern
 - j. VORORT Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein, Zürich

Es wurde ihnen Frist bis zum 12. Juli 1995 angesetzt unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf Äusserung als Zustimmung gelte.

In seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1995 vertritt der DUN die Auffassung, dass die allgemeine Tarifordnung der SUIA keine Gültigkeit mehr haben soll und dass die verbindlichen Tarifbestimmungen ausschliesslich im jeweiligen Tarif zu regeln sind. Im übrigen seien die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung mehrheitlich bereits im Gesetz festgelegt oder es handle sich um allgemein formulierte Grundsätze, die im Tarif von der Natur der Sache her spezifisch umschrieben werden müssten. Er plädiert daher dafür, den allgemeinen Teil der Tarifordnung der SUIA nicht zu ge-

nehmigen. Zudem wehrt er sich ausdrücklich gegen die Übernahme der in der allgemeinen Tarifordnung enthaltenen Teuerungsklausel. Der Schweizerische Samariterbund begrüsst in seinem Schreiben vom 12. Juli 1995 grundsätzlich das Begehren der Verwertungsgesellschaften, wonach der bisherige Tarif Hb weiterzuführen ist. Auch gegen eine angemessene Berücksichtigung der verwandten Schutzrechte hat er keine Einwände. Allerdings kritisiert er die vorgesehenen Tarifenwürfe für einen neuen Gemeinsamen Tarif Hb. In diesem Zusammenhang beanstandet er auch die von den Verwertungsgesellschaften allzu kurz bemessene Verhandlungsdauer. Er beantragt, die Verwertungsgesellschaften seien von der Schiedskommission verbindlich aufzufordern, rechtzeitig die erforderlichen Schritte für die von ihnen gewünschte Tarifgestaltung einzuleiten. Allenfalls soll die Gültigkeit des bisherigen Tarifs Hb über den 31. Dezember 1996 hinaus verlängert werden. Auch der SLS befürwortet in seiner Stellungnahme vom 12. Juli 1995 grundsätzlich das Gesuch der Verwertungsgesellschaften, den Tarif Hb bezüglich der Urheberrechte um ein Jahr weiterzuführen und für die verwandten Schutzrechte einen entsprechenden Zuschlag von 25 Prozent auf den Urheberrechtsentschädigungen zu erheben. Er kritisiert ebenfalls die Terminpolitik der beteiligten Verwertungsgesellschaften. Es sei unerlässlich, dass die Verhandlungen im Hinblick auf einen neuen Gemeinsamen Tarif Hb per 1. Januar 1997 so rasch wie möglich aufgenommen würden. Im weiteren stimmt er dem Vorschlag betreffend die verwandten Schutzrechte im Sinne einer Übergangslösung zu. Dies beinhalte jedoch kein Präjudiz im Rahmen der weiteren Verhandlungen im Hinblick auf einen neuen Gemeinsamen Tarif Hb. Mit Zuschrift vom 28. Juni 1995 erklärt sich der SFV ausdrücklich mit dem beantragten Gemeinsamen Tarif Hb einverstanden.

6. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juli 1995 sind die Akten gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis PüG dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet worden. In seiner Antwort vom 8. August 1995 hat der Preisüberwacher der Schiedskommission mitgeteilt, dass die unter wettbewerbsrechtlichen und ökonomischen Gesichtspunkten problematische Teuerungsklausel gemäss den Ziffern 27 bis 29 des allgemeinen Teils der Tarifordnung insofern nur von theoretischer Bedeutung ist, als die für eine allfällige Tarifanpassung per 1. Januar 1996 erforderliche Teuerungsrate von 5 Prozent per 31. Oktober 1995 nicht erreicht werden dürfte. Aus diesem Grund und gestützt auf die Tatsache, dass es sich bezüglich der Entschädigungen für die Verwertung von Urheberrechten um eine unbestrittene Verlängerung des bisherigen Tarifs handle und auch bei der Entschädigung für die Verwertung verwandter Schutzrechte keine offensichtlichen Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Preisbildung erkennbar seien, erhebt der Preisüberwacher gegen diese Tarifvorlage keine Einwände.

7. An der heutigen Verhandlung, an der nebst den Vertretern von SUIISA und SWISSPERFORM auch Vertreter des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS), des Schweizerischen Samariterbundes sowie der Schweizerischen Landjugend-Vereinigung (SLJV) teilnehmen, halten die Verwertungsgesellschaften an ihrem Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Tarifs fest. Es wird seitens der SUIISA darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht die Teuerungsklausel nicht generell als nicht anwendbar erklärt habe, sondern nur in den Fällen, in denen die allgemeine Teuerung nicht mit der Berechnungsgrundlage eines bestimmten Tarifs übereinstimme. In diesem Zusammenhang macht die SUIISA geltend, dass die Saläre der Musiker langfristig mindestens ebenso stark angestiegen sind wie der durchschnittliche Landesindex. Die Teuerungsklausel widerspreche somit in diesem Fall weder der Praxis der Schiedskommission noch dem Entscheid des Bundesgerichts. Da einzig der heute nicht vertretene DUN den allgemeinen Teil des Tarifs nicht akzeptieren wollte, beantragt die SUIISA, es seien ihm die Kosten dieser Sitzung aufzuerlegen. Bezüglich der verwandten Schutzrechte wird von der Swissperform darauf hingewiesen, dass deren Einbezug von allen Beteiligten nicht bestritten ist.

Obwohl im Rahmen der Vernehmlassung keine entsprechende Stellungnahme zuhanden der Schiedskommission eingereicht worden ist, ist der Vertreter des STV der Auffassung, dass über den Zuschlag von 25 Prozent zugunsten der verwandten Schutzrechte noch keine Einigung zustande gekommen ist. Er stellt daher den Antrag, die Ziffer 13a des Tarifs besonderer Teil sei nicht zu genehmigen. Bei Veranstaltungen, bei denen den Tonträgern nur eine nebensächliche Bedeutung zukomme, sei auf entsprechende Entschädigungen für die verwandten Schutzrechte gänzlich zu verzichten. Dagegen erachtet er eine Entschädigung von 10 Prozent bei Aufführungen als angemessen. Der SSB verweist auf seine Stellungnahme an die Schiedskommission und bestätigt, dass er grundsätzlich mit dem vorliegenden Tarif einverstanden ist. Er verlangt allerdings, dass die Geltungsdauer auf zwei Jahre auszudehnen ist. Zudem seien die Verwertungsgesellschaften anzuweisen, die Verhandlungen für einen neuen Gemeinsamen Tarif unmittelbar aufzunehmen. Auch der SLS verlangt unter Hinweis auf die knappen Verhandlungsfristen eine zweijährige Übergangsperiode. Dieser Antrag wird vom SLJV unterstützt.

Die SUIISA bekräftigt nochmals, dass der Tarif nur bis Ende 1996 gelten soll; sie erklärt ihre Bereitschaft, die Verhandlungen für einen neuen Tarif sofort wieder aufzunehmen. Auch die SWISSPERFORM ist für die einjährige Geltungsdauer. Gleichzeitig betont sie, dass am 25-Prozent-Zuschlag für die verwandten Schutzrechte festzuhalten sei. Ein Satz von 10 Prozent liege weit unter dem vom Gesetz zwischen Urheberrechten und verwand-

ten Schutzrechten vorgesehenen Verhältnis von zehn zu drei.

8. Die zur Genehmigung vorgeschlagene Fassung des Gemeinsamen Tarifs Hb hat in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

Gemeinsamer Tarif Hb

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Kunden, die Musik zu Tanz und Unterhaltung aufführen.
- 2 Davon ausgenommen sind, solange für sie spezielle Tarife gelten,
 - Gastgewerbebetriebe (Tarif H)
 - Kirchen (Tarif C)

B. Verwendung der Musik

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufführen der Musik zu Tanz und Unterhaltung
 - durch Musiker;
 - Musiker im Sinne dieses Tarifs sind auch Sänger und Dirigenten, unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt musizieren;
 - mit Tonträgern oder Videoclips.

Dieser Tarif bezieht sich ferner auf das Aufnehmen von Musik auf eigene Tonträger des Kunden; diese Tonträger dürfen nur zu Aufführungen des Kunden gemäss diesem Tarif verwendet und Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen werden. *

Der Tarif bezieht sich schliesslich auf Attraktionen und konzertähnliche Darbietungen innerhalb von Tanz- und Unterhaltungsanlässen mit Musik, deren Dauer (bei mehreren Darbietungen am gleichen Tag deren Gesamtdauer) eine Stunde nicht übersteigt.

Wenn bei Tanz- und Unterhaltungsanlässen im Handel erhältliche Ton- oder Tonbildträger verwendet werden, regelt der Tarif auch die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte.

- 4 Davon ausgenommen sind
 - Attraktionen und konzertähnliche Darbietungen, innerhalb des Tanz- und Unterhaltungsanlasses, deren Dauer eine Stunde übersteigt (Tarif K); bei mehreren solchen Darbietungen am gleichen Tage zählt deren gesamte Dauer;

* Das Überspielen von Handelstonträgern bedarf einer besonderen Erlaubnis der Tonträger-Hersteller.

- der Unterricht in Tanz, Gymnastik, Ballett (Tarif L)
- Aufführungen mit Musikautomaten (Tarif Ma)
- das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VI und VN).

C. Verwertungsgesellschaften

4a Die SUISA ist für diesen Tarif auch Vertreterin von SWISS-PERFORM und gemeinsame Zahlstelle.

Die SUISA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen der Musik.

Die SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern zur Vervielfältigung dieser Produkte.

D. Entschädigungen

I Für Aufführungen durch Musiker ohne internationalen Ruf

5 Die Entschädigung setzt sich aus Grundbetrag (nach der Zahl der Musiker) und Zusatzbetrag (nach dem Eintrittspreis) zusammen. Der Mindest-Zusatzbetrag gilt auch für Anlässe ohne Eintrittspreis.

6 Die Entschädigung beträgt pro Tag

Anzahl Musiker	Grundbetrag	Zusatzbetrag in allen Fällen 3 x höchster Eintrittspreis, mindestens aber
1 - 2	Fr. 21.50	Fr. 5.70
3 - 4	Fr. 31.40	Fr. 11.40
5 - 6	Fr. 39.60	Fr. 17.20
7 - 10	Fr. 58.30	Fr. 22.90
über 10	Fr. 77.--	Fr. 28.60
Musikvereinigung	Fr. 44.--	Fr. 22.90

7 Der Grundbetrag wird für jeden allein auftretenden Musiker und jede Gruppe gesondert in Rechnung gestellt.

8 Wenn sich Musiker oder Gruppen in rascher Folge ablösen und die einzelne Darbietung nicht länger als 15 Minuten dauert, ermässigen sich die Grundbeträge um 80%.

II Für Aufführungen mit Musikern von internationalem Ruf

9 Die Entschädigung setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag, der in der Form eines Prozentsatzes der Musikerlöhne festgesetzt wird (Ziffer 10)
- einen Zusatzbetrag, welcher der Summe von drei höchsten Eintrittspreisen entspricht; er beträgt jedoch mindestens Fr. 55.--.

10 Der Grundbetrag beträgt für

1991 und 1992	6,2%
1993 und 1994	6,4%
ab 1995	6,6%

der Musikerlöhne. Als Musikerlohn gilt der Bar- und Naturallohn einschliesslich Spesenentschädigung. Für den Naturallohn gelten die Ansätze der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV).

III Aufführungen mit Ton- und Tonbild-Trägern

11 Die Entschädigung setzt sich aus Grundbetrag (nach der Zahl der anwesenden Personen) und Zusatzbetrag (nach dem Eintrittspreis) zusammen. Der Mindest-Zusatzbetrag gilt auch für Anlässe ohne Eintritt.

12 Die Entschädigung beträgt pro Tag

Anzahl Personen	Grundbetrag	Zusatzbetrag in allen Fällen 3 x höchster Eintrittspreis, mindestens aber
bis 100	Fr. 28.10	Fr. 11.60
101 - 150	Fr. 34.10	Fr. 17.10
151 - 200	Fr. 40.20	Fr. 23.10
201 - 300	Fr. 52.30	Fr. 28.60
301 - 400	Fr. 64.40	Fr. 28.60
401 - 500	Fr. 76.50	Fr. 28.60
501 - 600	Fr. 88.60	Fr. 28.60
601 - 700	Fr. 100.80	Fr. 28.60
701 - 800	Fr. 113.--	Fr. 28.60
801 - 900	Fr. 125.10	Fr. 28.60
901 - 1000	Fr. 137.30	Fr. 28.60
und für jede weiteren 500 oder Teil davon	Fr. 72.60	Fr. 6.60

- 13 Die Grundbeträge von Ziffer 12 werden halbiert, wenn der Eintrittspreis höchstens Fr. 13.20 beträgt.
- 13a Bei der Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbild-Trägern beträgt die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte
- 25% der in Ziffern 12 und 13 genannten Beträge.
- 14 Wenn Musik im gleichen Raum abwechslungsweise durch Musiker und Ton- oder Tonbildträger aufgeführt wird, ermässigen sich die Grundbeträge von Ziffer 12 um 50%.

Wenn die Verwendung von Ton- oder Tonbildträgern lediglich dazu dient, die Spielpausen der Musiker zu überbrücken, so gilt nur die Entschädigung von Ziffern 5-10. Spielpausen im Sinne dieser Bestimmung sind Pausen, die einzeln nicht länger als eine Stunde und gesamthaft nicht länger als ein Drittel der Aufführungen der Musiker dauern.

IV Gemeinsame Bestimmungen

- 14a Die Entschädigungen verstehen sich ausschliesslich der Mehrwert- oder einer gleichartigen Steuer.
- 14b Der Allg. Teil der Tarifordnung der SUIZA gilt sinngemäss auch für die verwandten Schutzrechte.
- 15 Wenn mehrere Gruppen auftreten, wird der Zusatzbetrag für die grösste Gruppe in Rechnung gestellt. Wird Musik abwechslungsweise mit Musikern und mit Ton-/Tonbildträgern aufgeführt, so gilt der höchste anwendbare Zusatzbetrag.
- 16 Eintrittspreis ist der Betrag, der für die Teilnahme an einer ganzen Veranstaltung zu entrichten ist, in deren Rahmen Musik aufgeführt wird.
- Wird ein Entgelt im wesentlichen nicht für die Musik, sondern für andere Leistungen bezahlt (wie z.B. eine Mahlzeit), so wird deren Wert vom Eintrittspreis abgezogen.
- 17 Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUIZA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10%.
- 18 Gesamtschweizerische Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Entschädigungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUIZA überweisen, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 20%, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.

E. Abrechnung

- 19 Die Kunden geben der SUISA die zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung bekannt.

F. Zahlung

- 20 Die SUISA stellt für alle Entschädigungen Rechnung.

G. Verzeichnisse der verwendeten Musik

- 21 Die Kunden übergeben der SUISA innert 10 Tagen nach der Veranstaltung Verzeichnisse der verwendeten Musik mit Angaben über Titel und Komponist
 - bei Aufführungen mit Musikern von internationalem Ruf
 - wenn die SUISA in der Erlaubnis ausdrücklich solche Verzeichnisse verlangt.

H. Gültigkeitsdauer

- 22 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 gültig.
- 23 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Tarif Commun Hb

12

Exécutions musicales pour
manifestations dansantes et récréatives

A. Cercle de clients

- 1 Ce tarif s'adresse aux clients qui exécutent de la musique pour des manifestations dansantes et récréatives.
- 2 N'entrent pas dans ce tarif, tant que des tarifs spéciaux sont valables à cet effet
 - les établissements publics (tarif H)
 - les églises (tarif C)

B. Utilisation de la musique

- 3 Ce tarif se rapporte à l'exécution de la musique pour des manifestations dansantes et récréatives
 - par des musiciens;
au sens de ce tarif, les chanteurs, les chefs d'orchestre comptent au nombre des musiciens, peu importe qu'ils jouent contre une rémunération
 - au moyen de supports sonores ou supports audio-visuels.

Ce tarif se rapporte en outre à l'enregistrement de la musique sur les propres supports sonores du client; ces supports sonores ne peuvent être utilisés que pour les exécutions du client conformément au présent tarif et ils ne peuvent être remis à des tiers, ni contre rémunération, ni gratuitement. *

Ce tarif se rapporte enfin aux attractions et productions musicales à caractère de concert dans le cadre de manifestations dansantes et récréatives avec musique, dont la durée (en cas de plusieurs productions musicales le même jour: dont la durée totale) ne dépasse pas une heure.

Si des supports sonores ou audiovisuels disponibles sur le marché sont utilisés lors de manifestations dansantes et récréatives, ce tarif régleme également la redevance pour les droits voisins.

- 4 N'entrent pas dans ce tarif
 - les attractions et les productions musicales à caractère de concert qui ne sont pas incluses dans la musique de danse et récréative et dont la durée est supérieure à une heure (tarif K); en cas de plusieurs manifestations de ce genre le même jour, c'est leur durée totale qui compte;

* La copie de supports sonores du commerce est soumise à une autorisation spéciale du producteur de supports sonores.

- les cours de danse, gymnastique et ballet (tarif L)
- les exécutions au moyen de juke-boxes (tarif Ma)
- l'enregistrement de la musique sur supports audio-visuels (tarifs VI et VN)

C. Sociétés de gestion

4a SUISA est représentante de SWISSPERFORM pour ce tarif et organe commun d'encaissement.

SUISA ne dispose pas des droits d'autres auteurs que ceux de la musique.

SWISSPERFORM ne dispose pas des droits exclusifs des interprètes ni de ceux des fabricants de supports sonores et audiovisuels pour la reproduction de ces produits.

D. Redevances

I Pour les exécutions par des musiciens sans renommée internationale

- 5 La redevance se compose du montant de base (selon le nombre de musiciens) et du montant supplémentaire (selon le prix d'entrée). Le montant supplémentaire minimum vaut aussi pour les manifestations sans prix d'entrée.
- 6 La redevance s'élève par jour

Nombre de musiciens	Montant de base	Montant supplémentaire dans tous les cas 3 x le prix d'entrée le plus élevé, mais au moins
1 - 2	à Fr. 21.50	à Fr. 5.70
3 - 4	à Fr. 31.40	à Fr. 11.40
5 - 6	à Fr. 39.60	à Fr. 17.20
7 - 10	à Fr. 58.30	à Fr. 22.90
plus de 10	à Fr. 77.--	à Fr. 28.60
société de musique	à Fr. 44.--	à Fr. 22.90

- 7 Le montant de base est calculé séparément pour chaque musicien se produisant seul et pour chaque groupe.
- 8 Lors de concours de musique où les musiciens ou les groupes se succèdent rapidement et dont chaque production ne dépasse pas 15 minutes, les montants de base sont réduits de 80%.

II Pour les exécutions par des musiciens de renommée internationale

9 La redevance se compose

- d'un montant de base fixé sous la forme d'un pourcentage des salaires des musiciens (chiffre 10)
- d'un montant supplémentaire correspondant à la somme de trois prix d'entrée les plus élevés; il s'élève toutefois au moins à Fr. 55.-.

10 Le montant de base s'élève pour

1991 et 1992 à 6,2%
 1993 et 1994 à 6,4%
 dès 1995 à 6,6%

des salaires des musiciens. Comme salaire de musicien vaut le salaire en espèces et en nature, y compris l'indemnisation des frais. Pour le salaire en nature, les taux de l'assurance-vieillesse et survivants (AVS) font foi.

III Exécutions au moyen de supports sonores ou supports audiovisuels

11 La redevance se compose du montant de base (selon le nombre de personnes présentes) et du montant supplémentaire (selon le prix d'entrée). Le montant supplémentaire minimum vaut aussi pour les manifestations sans prix d'entrée.

12 La redevance s'élève par jour

Nombre de personnes	Montant de base	Montant supplémentaire dans tous les cas 3 x le prix d'entrée le plus élevé, mais au moins
jusqu'à 100	à Fr. 28.10	à Fr. 11.60
101 - 150	à Fr. 34.10	à Fr. 17.10
151 - 200	à Fr. 40.20	à Fr. 23.10
201 - 300	à Fr. 52.30	à Fr. 28.60
301 - 400	à Fr. 64.40	à Fr. 28.60
401 - 500	à Fr. 76.50	à Fr. 28.60
501 - 600	à Fr. 88.60	à Fr. 28.60
601 - 700	à Fr. 100.80	à Fr. 28.60
701 - 800	à Fr. 113.--	à Fr. 28.60
801 - 900	à Fr. 125.10	à Fr. 28.60
901 - 1000	à Fr. 137.30	à Fr. 28.60
et par tranche de 500 supplémentaires ou partie de ce nombre	à Fr. 72.60	à Fr. 6.60

13 Les montants de base sous chiffre 12 sont réduits de moitié lorsque le prix d'entrée atteint au maximum Fr. 13.20.

13a Lors de l'utilisation de supports sonores ou audiovisuels disponibles sur le marché, la redevance pour les droits voisins s'élève à

25% des montants mentionnés aux chiffres 12 et 13.

14 Lorsque la musique est exécutée dans le même local en alternance par des musiciens et au moyen de supports sonores ou supports audio-visuels, les taux sous chiffre 12 sont réduits de 50%.

Lorsque l'utilisation des supports sonores ou supports audio-visuels sert uniquement de liaison pendant les pauses des musiciens, c'est seulement la redevance sous chiffres 5-10 qui est valable. Sont considérées comme pauses, au sens de la présente disposition, les pauses ne durant chacune pas plus d'une heure et au total pas plus d'un tiers des exécutions des musiciens.

IV Dispositions communes

14a La taxe sur la valeur ajoutée n'est pas comprise dans la redevance, pas plus que tout autre impôt équivalent.

14b Les conditions générales des tarifs de SUISA sont applicables par analogie aux droits voisins.

15 Lorsque plusieurs groupes se produisent, on calculera le montant supplémentaire d'après le groupe le plus nombreux. Lorsque la musique est exécutée en alternance par des musiciens et au moyen de supports sonores ou supports audiovisuels, il vaut le montant supplémentaire maximum applicable.

16 Le prix d'entrée est le montant dû pour participer à l'ensemble d'une manifestation dans le cadre de laquelle on exécute de la musique.

Lorsque l'on paie une rémunération qui n'est en substance pas pour la musique mais pour d'autres prestations (comme par exemple un repas) ce montant est déduit du prix d'entrée.

17 Les clients qui concluent avec SUISA pour l'ensemble de leurs manifestations un contrat conformément au présent tarif et qui respectent les conditions du contrat, ont droit à un rabais de 10%.

18 Des associations nationales suisses de clients qui concluent avec SUISA un contrat pour tous leurs membres, qui transmettent en bloc à SUISA les redevances pour tous les membres et qui respectent les conditions du contrat et du tarif ont droit à un rabais supplémentaire de 20%.

E. Décompte

- 19 Les clients communiquent à SUISA toutes les données nécessaires au calcul de la redevance dans les 10 jours qui suivent la manifestation.

F. Paiement

- 20 SUISA établit une facture pour toutes les redevances.

G. Relevés de la musique utilisée

- 21 Dans les 10 jours qui suivent la manifestation, les clients remettent à SUISA des relevés de la musique utilisée avec des données sur le titre et le compositeur

- pour les exécutions par des musiciens de renommée internationale

- lorsque SUISA réclame expressément ces relevés dans son autorisation.

H. Durée de validité

- 22 Ce tarif est valable du 1er janvier 1996 au 31 décembre 1996.

- 23 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

Tariffa comune Hb

Esecuzioni musicali per
manifestazioni danzanti e ricreative

A. Sfera di clienti

- 1 Questa tariffa concerne quei clienti che eseguono musica per manifestazioni danzanti e ricreative.
- 2 Non rientrano in questa tariffa, purché valgano a quest'effetto tariffe speciali
 - gli esercizi pubblici (tariffa H)
 - le chiese (tariffa C)

B. Utilizzazione della musica

- 3 Questa tariffa concerne l'esecuzione di musica da ballo e ricreativa
 - mediante musicisti;
ai sensi di questa tariffa, sono considerati musicisti anche cantanti e direttori d'orchestra, indipendentemente dal fatto che vengano remunerati o meno
 - mediante supporti sonori o supporti audiovisivi.

Questa tariffa concerne inoltre la registrazione della musica sui propri supporti sonori del cliente; detti supporti sonori possono solo essere utilizzati per le esecuzioni del cliente conformemente alla presente tariffa, e non possono essere rilasciati a terzi, nè contro remunerazione né gratuitamente. *

Questa tariffa concerne infine le attrazioni e manifestazioni danzanti e ricreative con musica, la cui durata (in caso di parecchie manifestazioni lo stesso giorno, la cui durata totale) non supera un'ora.

In caso di utilizzazione, in occasione di attrazioni e manifestazioni danzanti, di supporti sonori o audiovisivi disponibili in commercio, è oggetto della tariffa anche l'indennità relativa ai diritti di protezione affini.

- 4 Sono esclusi da questa tariffa

- i concerti e le manifestazioni a carattere di concerto non rientranti nella categoria della musica da ballo e ricreativa, o la cui durata è superiore ad un'ora (tariffa K); in caso di parecchie manifestazioni di questo genere lo stesso giorno, vale la loro durata totale;

* Per la sovraregistrazione di supporti sonori disponibili in commercio occorre un'autorizzazione speciale dei produttori di questi.

- le scuole di danza, ginnastica, balletto (tariffa L)
- le esecuzioni mediante juke-box (tariffa Ma)
- la registrazione della musica su supporti audiovisivi (tariffe VI e VN)

C. Società di riscossione

4a La SUIISA rappresenta per questa tariffa anche la SWISS-PERFORM ed è organo comune per l'incasso.

La SUIISA non detiene i diritti di altri autori che non siano quelli della musica.

La SWISSPERFORM non detiene i diritti esclusivi degli interpreti e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi relativi alla riproduzione di questi prodotti.

D. Indennità

I. Per esecuzioni mediante musicisti non di fama internazionale

5 L'indennità è costituita dall'importo di base (secondo il numero di musicisti) e dall'importo supplementare (secondo il prezzo d'ingresso). L'importo supplementare minimo vale anche per manifestazioni senza prezzo d'ingresso.

6 L'indennità ammonta per giorno

Numero di musicisti	Importo di base	Importo supplementare in ogni caso 3 x il prezzo d'ingresso più elevato, ma almeno
1 - 2	a fr. 21.50	a fr. 5.70
3 - 4	a fr. 31.40	a fr. 11.40
5 - 6	a fr. 39.60	a fr. 17.60
7 - 10	a fr. 58.30	a fr. 22.90
più di 10	a fr. 77.--	a fr. 28.60
società di musica	a fr. 44.--	a fr. 22.90

7 L'importo di base viene calcolato separatamente per ogni musicista che si produce solo e per ogni gruppo.

8 Per i concorsi di musica in cui musicisti o gruppi si succedono rapidamente e le cui produzioni non durano più di 15 minuti, gli importi di base vengono ridotti dell' 80%.

II. Per esecuzioni mediante musicisti di fama internazionale

9 L'indennità è costituita

- di un importo di base, calcolato in valori percentuali dei salari dei musicisti (cifra 10)
- di un importo supplementare corrispondente alla somma di tre prezzi d'ingresso massimi; ammonta tuttavia almeno a fr. 55.-.

10 L'importo di base ammonta per gli anni

1991 e 1992	al	6,2%
1993 e 1994	al	6,4%
dal 1995	al	6,6%

dei salari dei musicisti. Per salario di musicista s'intende il salario in contanti e in natura, ivi compreso l'indennizzo delle spese. Per il salario in natura valgono i tassi dell'assicurazione vecchiaia e superstiti (AVS).

III. Esecuzioni mediante supporti sonori o supporti audiovisivi

11 L'indennità si compone dell'importo di base (secondo il numero di persone presenti) e dell'importo supplementare (secondo il prezzo d'ingresso). L'importo supplementare minimo vale anche per manifestazioni senza ingresso.

12 L'indennità ammonta per giorno

Numero di persone	Importo di base	Importo supplementare in ogni caso 3 x il prezzo d'ingresso più elevato, ma almeno
fino a 100	a fr. 28.10	a fr. 11.60
101 - 150	a fr. 34.10	a fr. 17.10
151 - 200	a fr. 40.20	a fr. 23.10
201 - 300	a fr. 52.30	a fr. 28.60
301 - 400	a fr. 64.40	a fr. 28.60
401 - 500	a fr. 76.50	a fr. 28.60
501 - 600	a fr. 88.60	a fr. 28.60
601 - 700	a fr. 100.80	a fr. 28.60
701 - 800	a fr. 113.--	a fr. 28.60
801 - 900	a fr. 125.10	a fr. 28.60
901 - 1000	a fr. 137.30	a fr. 28.60
e per ogni 500 persone supplementari o parte di detto numero	a fr. 72.60	a fr. 6.60

- 13 Gli importi di base di cui alla cifra 12 vengono ridotti della metà quando il prezzo d'ingresso ammonta al massimo a fr. 13.20.
- 13a In caso di utilizzazione di supporti sonori o audiovisivi disponibili in commercio, l'indennità per i diritti di protezione affini ammonta al

25% degli importi citati alle cifre 12 e 13.

- 14 Quando la musica viene eseguita nello stesso locale alternativamente mediante musicisti e supporti audiovisivi, i tassi di cui alla cifra 12 vengono ridotti del 50%.

In caso di utilizzazione di supporti sonori o supporti audiovisivi unicamente durante le pause dei musicisti, vale solo l'indennità di cui alle cifre 5-10. Per pause ai sensi della presente disposizione s'intendono le pause che non durano ciascuna più di un'ora e tutte insieme non più di un terzo delle esecuzioni dei musicisti.

IV. Disposizioni comuni

- 14a Le indennità si intendono senza le imposte sul valore aggiunto o simili.
- 14b La parte generale delle tariffe della SUIISA vale per analogia anche per i diritti di protezione affini.
- 15 Quando si producono parecchi gruppi, l'importo supplementare viene calcolato in base al gruppo più numeroso. Quando la musica viene eseguita in alternanza da musicisti e mediante supporti sonori o supporti audiovisivi, vale l'importo supplementare massimo applicabile.
- 16 Il prezzo d'ingresso è l'importo dovuto per partecipare ad un'intera manifestazione nell'ambito della quale viene eseguita musica.
- Quando si paga una remunerazione che in sostanza non è per la musica ma per altre prestazioni (come ad esempio un pasto) questo importo è dedotto dal prezzo d'ingresso.
- 17 I clienti che concludono per tutte le loro manifestazioni conformemente alla presente tariffa un contratto con la SUIISA e che rispettano le condizioni del contratto, hanno diritto ad una riduzione del 10%.
- 18 Le associazioni nazionali svizzere di clienti che concludono con la SUIISA un contratto per tutti i loro membri, che trasmettono in blocco alla SUIISA le indennità per tutti i membri e che rispettano le condizioni del contratto e della tariffa, hanno diritto ad una riduzione supplementare del 20%.

E. Conteggio

- 19 I clienti forniscono alla SUIISA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità entro i 10 giorni che seguono la manifestazione.

F. Pagamento

- 20 La SUIISA stabilisce una fattura per tutte le indennità.

G. Elenchi della musica utilizzata

- 21 Entro i 10 giorni che seguono la manifestazione, i clienti rilasciano alla SUIISA elenchi della musica utilizzata con dati concernenti il titolo ed il compositore . .

- per le esecuzioni mediante musicisti di fama internazionale

- quando la SUIISA richiede espressamente detti elenchi nella sua autorizzazione.

H. Durata di validità

- 22 Questa tariffa è valevole dal 1° gennaio 1996 al 31 dicembre 1996.
- 23 Essa può essere riveduta prima della scadenza in caso di mutamento sostanziale delle circostanze.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 47 Abs. 1 URG haben Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen nach einheitlichen Grundsätzen einen gemeinsamen Tarif aufzustellen und eine einzige Gesellschaft als gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen. Zu Beginn der Verhandlungen beabsichtigten die Verhandlungspartner anstelle des nun vorgelegten Tarifs der Schiedskommission einen neuen Gemeinsamen Tarif Hb vorzulegen. Da hierfür aber die Zeit nicht ausreichte, wurde der bereits bestehende SUIISA-Tarif mit den entsprechenden Bestimmungen bezüglich der verwandten Schutzrechte ergänzt und als Gemeinsamer Tarif Hb eingereicht, wobei der allgemeine Teil der Tarifordnung der SUIISA sich neu auch auf die verwandten Schutzrechte beziehen soll. Damit entsprechen die SUIISA und die SWISSPERFORM ihrer Pflicht zur Aufstellung eines gemeinsamen Tarifs in diesem Bereich.
2. Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die Werknutzer keine grundsätzlichen Einwände gegen die Fortsetzung des geltenden SUIISA-Tarifs unter Einschluss der verwandten Schutzrechte vorbringen. Gemäss langjähriger Praxis genehmigt die Schiedskommission die Verlängerung eines bestehenden Tarifs ohne weiteres, wenn die hauptsächlich Betroffenen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Dies gilt auch für die Verlängerung von Tarifen, die noch vor dem Inkrafttreten des neuen URG von der Schiedskommission geprüft und genehmigt worden sind, sofern sie den Angemessenheitskriterien von Art. 60 URG entsprechen.

In ihrer Genehmigungsentscheid vom 6. November 1990 hat die Schiedskommission bezüglich der Urheberrechte festgestellt, dass die festgelegten Entschädigungen unter der 10 Prozent-Grenze liegen. Auch nach der Angemessenheitskontrolle gemäss Artikel 60 Absatz 2 URG darf die Urheberrechtsentschädigung in der Regel höchstens 10 Prozent des Nutzungsertrages oder -aufwandes betragen. Die erfolgte Angemessenheitsüberprüfung stimmt bezüglich der Urheberrechte somit auch mit dieser Regel, welche die Schiedskommission nun von Gesetzes wegen im Rahmen ihrer Angemessenheitskontrolle anzuwenden hat, überein. Bezüglich der Urheberrechte ist daher von der Angemessenheit der festgelegten Entschädigungen auszugehen und gegen eine Verlängerung des bestehenden SUIISA-Tarifs nichts einzuwenden.

Dem Grundsatz nach sind sich die Betroffenen auch einig, dass die verwandten Schutzrechte in diesen Tarif einzubeziehen sind. Gemäss Art. 35 URG steht den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen für die Aufführung

ihrer im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträger ein Vergütungsanspruch zu, der höchstens 3 Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands ausmachen darf (Art. 60 Abs. 2 URG). SWISSPERFORM sieht eine Entschädigung vor, die sich an der Urheberrechtsentschädigung orientiert und setzt diese für die verwandten Schutzrechte auf 25 Prozent der Urheberrechtsentschädigung fest. Diese Regelung liegt unter dem Höchstansatz von 3 Prozent und ist für eine Übergangszeit angemessen.

Entgegen der Auffassung des Vertreters des STV, der sich im Vernehmlassungsverfahren nicht geäußert hat, jedoch zur heutigen mündlichen Verhandlung erschienen ist, kommt ein Verzicht auf die Festsetzung einer Entschädigung bzw. eine Herabsetzung auf 10 Prozent des Urheberrechtsanteils für die verwandten Schutzrechte nicht in Frage; es muss in diesem Zusammenhang betont werden, dass mit dem neuen Urheberrechtsgesetz klar zum Ausdruck gebracht wird, dass namentlich die Interpreten und Interpretinnen eine Vergütung für die Verwendung ihrer Handelstonträger erhalten sollen. Die beantragten Entschädigungen sind im Lichte von Art. 60 URG angemessen.

3. An der heutigen Sitzung verlangt die Schiedskommission eine Präzisierung von Ziffer 14a des Tarifs, da namentlich die deutsche Fassung zu Missverständnissen führen könnte. Aus dieser Ziffer soll eindeutig hervorgehen, dass in den Entschädigungen die von der SUIISA abzurechnende Mehrwertsteuer nicht enthalten ist. Ebenso ist der Begriff der gleichartigen Steuer (französische Fassung: 'tout autre impôt équivalent'; italienische Fassung: 'o simili') zu streichen. Die Verwertungsgesellschaften stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu.
4. Der allgemeine Teil der Tarifordnung ist ein integrierender Bestandteil des zu verlängernden Tarifs. Er wird mit der Genehmigung eines neuen GT Hb wegfallen und kann deshalb im Rahmen eines als Übergangslösung vorgesehenen Verlängerungsantrags nicht einfach gestrichen werden. Die in Ziffer 27 der allgemeinen Tarifordnung enthaltene allgemeine Teuerungsklausel sieht vor, dass alle in der Tarifordnung genannten Beträge auf den Jahresanfang entsprechend anzupassen sind, falls sich der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 5 Prozent erhöht oder senkt. Eine generelle Teuerungsanpassung der Tarifansätze ist gemäss dem Bundesgerichtsentscheid vom 24. März 1995 zur Leerkassettenabgabe grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn sich die Teuerung auch auf die Einnahmen oder Ausgaben der Werknutzer auswirkt. Da allerdings die Teuerung jeweils am 31. Oktober des Jahres gemessen wird (Ziffer 29 der Tarifordnung) und laut Bundesamt für Statistik die Jahresteuierung am 31. Oktober 1995 zwei Prozent betrug, haben die Verwertungsgesellschaften bei einer Verlängerung des Tarifs um ein Jahr keinen Anlass, diesen Tarif

der Teuerung anzupassen. Eine Prüfung, ob die Eintrittspreise beziehungsweise die Musikerlöhne mindestens im gleichen Ausmass wie der Landesindex der Konsumentenpreise angestiegen sind, erübrigt sich deshalb. Der Antrag des DUN, den allgemeinen Teil der Tarifordnung der SUISA und insbesondere die entsprechenden Bestimmungen betreffend Teuerungsklausel nicht zu genehmigen, ist daher abzulehnen.

5. Gemäss dem Antrag der Verwertungsgesellschaften handelt es sich bei dem zur Genehmigung vorgelegten Tarif vom 17. Mai 1995 um eine Übergangsregelung mit einer auf ein Jahr beschränkten Gültigkeitsdauer. Neu gegenüber dem bisherigen Tarif ist lediglich der Einbezug des von der Swisssperform verwalteten Vergütungsanspruchs der Interpreten betreffend die Verwendung im Handel erhältlichlicher Ton- und Tonbildträger; in bezug auf die von der SUISA verwalteten Rechte handelt es sich indessen materiell um eine Verlängerung der geltenden Tarifordnung um ein Jahr. Solche einjährigen Tarifverlängerungen werden regelmässig beantragt und von der Schiedskommission nach ständiger Praxis auch ohne weiteres genehmigt, wenn die Verhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerorganisationen über eine Tarifrevision nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten, um die Frist für die Einreichung eines entsprechenden Genehmigungsantrags (Art. 9 Abs. 2 URV) einzuhalten.

Im vorliegenden Fall stellen verschiedene Nutzerorganisationen den Antrag, für diesen Übergangstarif eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren vorzusehen. Sie sind der Auffassung, dass nicht genügend Zeit für Tarifverhandlungen übrig bleibt, wenn man seine Gültigkeitsdauer auf ein Jahr beschränkt. Dieser Antrag ist unter Berücksichtigung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften abzulehnen. Die Schiedskommission ist zwar gemäss Art. 59 Abs. 2 URG grundsätzlich berechtigt, Änderungen an einem Tarif vorzunehmen. Abgesehen von Änderungen redaktioneller Natur oder von geringer Tragweite müssen sich solche Eingriffe indessen aus der Notwendigkeit ergeben, die Angemessenheit einer ansonsten nicht genehmigungsfähigen Tarifbestimmung herzustellen. Die auf ein Jahr beschränkte Gültigkeitsdauer der Übergangsregelung kann indessen schon deshalb nicht als unangemessen bezeichnet werden, weil die Möglichkeit besteht, den Tarif um ein weiteres Jahr zu verlängern, falls sich die Befürchtungen der Nutzerseite bewahrheiten sollten und die Revisionsarbeiten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden können, um für 1997 die Genehmigung eines neuen Tarifs zu beantragen.

6. In der Folge ist zu prüfen, ob gemäss dem Antrag der SUISA, die Kosten für die heutige Sitzung dem DUN aufzuerlegen sind. Nach Artikel 2a Absatz 4 der Gebührenverordnung geistiges Eigentum vom 19. Oktober 1977 (Fassung vom 17. Februar 1993) ist es grundsätzlich möglich, in begründe-

ten Fällen die am Verfahren teilnehmenden Nutzerverbände an den anfallenden Kosten zu beteiligen.

Obwohl die Stellungnahme des DUN die Einberufung der heutigen Sitzung zumindest mitverursacht hat, spricht sich die Schiedskommission gegen eine entsprechende Kostenauflegung auf den DUN aus. Mit seiner Stellungnahme hat der DUN seine Rechte als Verhandlungspartner wahrgenommen und daher keineswegs trölerisch gehandelt. Auch sein Fernbleiben an der heutigen Sitzung kann ihm nicht angelastet werden, da eine Anwesenheit der Verhandlungsparteien zur Prüfung ihrer schriftlich eingebrachten Stellungnahmen nicht zwingend erforderlich ist. Die Kosten dieses Verfahrens sind daher von den beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der bis zum 31. Dezember 1996 vorgesehene Tarif Hb wird mit der an der heutigen Sitzung geänderten Ziffer 14a, auch hinsichtlich des allgemeinen Teils der Tarifordnung, genehmigt.
2. Den Verwertungsgesellschaften SUIISA und SWISSPERFORM wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17. Februar 1993 eine Spruchgebühr von Fr. 2'500.- unter solidarischer Haftbarkeit auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
 - a. die Mitglieder der Spruchkammer
 - b. die Verwertungsgesellschaften SUIISA und SWISSPERFORM
 - c. die Verhandlungspartner gemäss Ziffer I/5
 - d. den Preisüberwacher

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin



V. Bräm

Der Sekretär



i.V. A. Stebler

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 Bst. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).